

Anlage 2:
Prüfkriterien
gemäß Anlage 2 zu
§ 13 a Abs. 1 S. 2
Nr. 2 BauGB

Anlage 2: Prüfkriterien gemäß Anlage 2 zu § 13 a Abs. 1 S.2 Nr. 2 BauGB

	Prüfkriterien	Übereinstimmung mit den Prüfkriterien	Überschlägige Prüfung		
			Erheblich	Möglicherweise Erheblich	unerheblich
1	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf				
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Es wird durch den Bebauungsplan keine andere Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.			X
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Durch den Bebauungsplan werden keine anderen Pläne und Programme beeinflusst.			X
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Die Zunahme des Lärmpegels ist nutzungstypisch. Grenzwerte werden zwar überschritten, jedoch wird an dieser Stelle auf das Irrelevanzkriterium der TA Lärm hingewiesen.		X	
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegen. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter sind nicht vorhanden.			X
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Der B-Plan hat keine Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.			X
2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf				
2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Beeinträchtigungen durch Lärm, der zumindest in den Nachtstunden reduziert wird, sind als dauerhaft anzunehmen. Mit weiteren Beeinträchtigungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu rechnen. Ein entsprechender Nachweis ist im BImSchG-Genehmigungsverfahren zu erbringen.		X	
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Trifft nicht zu			X
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen	Es sind lediglich nutzungstypische Risiken zu erwarten, jedoch keine erheblichen für Mensch und			X

	Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Umwelt. Ein entsprechender Nachweis ist im BImSchG-Genehmigungsverfahren zu erbringen.			
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Die Auswirkungen beschränken sich mit Ausnahme des Lärms auf den Geltungsbereich		X	
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	Entsprechende Auswirkungen sind zum jetzigen Stand nicht zu erwarten.			X
2.6	Folgende Gebiete				
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden			X
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Nicht vorhanden			X
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Nicht vorhanden			X
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Nicht vorhanden			X
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht in unmittelbarer Nähe vorhanden			X
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Lengfeld. Eine Beeinträchtigung der Schutzzone ist gemäß Scoping-Termin durch die Durchführung des Vorhabens jedoch unter Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben (z.B. hochwasserangepasste Bauweise) nicht zu erwarten. Näheres regeln die Wasserrechtliche Ausnahme genehmigung.		X	
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nicht vorhanden			X
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Die Stadt Haßfurt ist als Mittelzentrum ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich in einem gewerblich-industriell vorgeprägten Bereich. Allgemeine Wohngebiete sind erst in einer Entfernung ab 400 m vorhanden.			X
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler,	Nicht vorhanden			X

	Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.				
--	--	--	--	--	--